

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 688 - 689

*Wendt, Unterlassungen und Versäumnisse im
bürgerlichen Rechte*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Rechtsempfinden in einer Mehrzahl sich aneinander reihender Einzelfälle, so entsteht eben dadurch eine Rechtsgewohnheit, — was wiederum eine sich aufdrängende Entgegnung gegen des Verf. Ausführungen (S. 86) ist; und auch das scheint die Beweisführung des Verf. zu übersehen, daß „in jenen alten Zeiten“ das Rechtsempfinden einfacher war, als es später wurde und heute ist.

Immerhin ist es nicht der Scherz der ersten, sondern der Ernst der beiden letzten Briefe, der (so sehr sie auch in die Länge gezogen sind) das Werthvolle an der Geburtstagsgabe ausmacht. Ich wollte, ich hätte den Januskopf des Unbekannten nur von hinten gesehen!

Neumünster (Holstein). Regierungs-Assessor Dr. Kintelen.

62.

Unterlassungen und Versäumnisse im bürgerlichen Rechte von Dr. Otto Wendt, Professor an der Universität Tübingen. Tübingen 1901.
J. C. B. Mohr. (N. 6,60.)

Der Verf. geht davon aus, im I. Kapitel seines 307 Seiten haltenden Buches die Unterlassung als Leistung i. S. des § 241 B.G.B. und das Recht, „von einem Anderen ein Unterlassen zu verlangen,“ i. S. des § 194 das. zu erörtern, indem er prüft, inwieweit die Vorschriften des I. und II. Theiles des B.G.B. auf solche Leistungen und Ansprüche anwendbar seien. Er gelangt zu dem Ergebnisse, daß die prinzipiell auf positive Leistungen berechneten Vorschriften keineswegs ohne Weiteres und unverändert die Uebertragung auf Unterlassungspflichten gestatten. Nachdem in den §§ 11—13 die Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Unterlassungsansprüche, die Unterlassungsbedingungen und die dingliche Belastung mit Unterlassungspflichten besprochen werden, betrachtet der Verf. im II. Kapitel diejenigen Unterlassungen, an welche bestimmte Rechtswirkungen geknüpft sind. Hierbei geht er besonders auf die Folgen ein, die in dem 5. von der Verjährung handelnden Abschnitte des I. Buches und in den Bestimmungen über die Ausschlußfristen festgelegt sind. Er führt aus, daß das B.G.B., durch die Windscheid'sche Anspruchslehre verleitet, ohne jeden zwingenden Grund einen Gegensatz zwischen Verjährung und Ausschlußfrist geschaffen und so die Rechtslage um vieles verwickelter gemacht habe, als sie es zuvor gewesen sei. Er begehrt im bewußten Gegensatze zu der herrschenden Theorie und in Abweichung vom Buchstaben des Gesetzes als von der Billigkeit und Gerechtigkeit gefordert, eine analoge Anwendung der Vorschriften der §§ 203, 206 u. 207 in den Fällen der §§ 864 u. 977 und der §§ 222² u. 223 in den Fällen der §§ 977 u. 1002; auch der § 212 soll analog bei allen Ausschlußfristen anwendbar sein und ebenso der § 208, soweit kein öffentliches Interesse entgegenstehe. Am bedenklichsten scheint mir die Anwendung des § 208 zu sein, während ich nicht anstehe, im Uebrigen die Ausführungen des Verf. für zutreffend zu erachten, insbesondere gilt dies von der entsprechenden Anwendung der §§ 203 u. 212.

Hieran anschließend sind die vertragsmäßigen Klagfristen behandelt, bei denen die Frage nach der die Präklusivfolgen ausschließenden Entschuldbarkeit der Versäumung ex fide bona zu entscheiden sei.

In dem folgenden, von den Erklärungsfristen handelnden Paragraphen behandelt der Verf. den Streit zwischen Pland und Cosack darüber, ob die eine angemessene Frist nicht enthaltende Fristsetzung ganz als ungültig und deshalb als gar nicht erfolgt zu betrachten ist, oder ob die unangemessen bestimmte Frist sich von selbst in eine angemessene umwandle, indem er sich entschieden für die letztere, die Cosack'sche Auffassung ausspricht, der gegentheiligen sogar „Wortklauberei“ vorwirft.

Zu weit geht m. E. der Verf. in seiner Auffassung von Treu und Glauben und der Rücksicht auf die Verkehrs-sitte. Den Empfänger einer Erklärung, der deren schuldhafte Verzögerung und deshalb verspätete Abgabe behauptet, hält er nämlich für verpflichtet, seinerseits unverzüglich abzulehnen; bei der Möglichkeit, daß der Gegner auch die verzögerte Erklärung als rechtzeitig annehmen kann, dürfe der Erklärende erwarten, daß ihm die Ablehnung alsbald mitgeteilt werde. Eine solche Verpflichtung kann wohl im einzelnen Falle durch Treu und Glauben und die Verkehrs-sitte geboten sein, ist aber in dieser Allgemeinheit nicht anzuerkennen.

Ebensowenig kann ich den Ausführungen S. 200 ff. zustimmen. Hier folgert der Verf. daraus, daß das Verlangen der Unverzüglichkeit einer Erklärung selbstverständlich zur Voraussetzung habe, daß der, von dem eine Erklärung erwartet wird, thatsächlich Kenntniß von den bestimmten Thatsachen erlangt hat, die seine Erklärungspflicht begründen, daß auch eine vom Gegner oder dem Gerichte zur Abgabe einer Erklärung gesetzte Frist nicht schon mit dem Empfange dieser Mittheilung, wie die sog. Empfangstheorie wolle, sondern erst mit der wirklich erlangten Kenntniß ihres Inhalts beginnen könne. Bei dieser Auffassung würde es ganz in der Hand des Empfängers liegen, die durch die Fristsetzung bezweckte Klarstellung des Rechtsverhältnisses zum Nachtheile der übrigen Betheiligten beliebig hinauszuschieben.

Im III. Kapitel bespricht der Verf. diejenigen Unterlassungen, in Folge deren nicht bloß Präklusivfolgen eintreten, sondern die selbst als Willenserklärungen ausgelegt werden oder „gelten“ sollen, und behandelt besonders eingehend die Anfechtung der Versäumung von Erklärungen, in denen er die Bestimmung des § 1956 zum Ausgange seiner Ausführungen nimmt. In ihr findet er nicht eine erbrechtliche Besonderheit, sondern den Ausdruck einer allgemein gültigen Erwägung, so daß er die Bestimmung überall für anwendbar erachtet, wo im Gesetzbuche Fälle fingirter Erklärungen anzutreffen sind. Andererseits beschränkt er die Möglichkeit der Anfechtung nach § 1956 auf die Fälle, in denen die Unterlassung wirklich gewollt und beabsichtigt war, die Erklärung also nicht ohne Wissen und Willen der betreffenden Person unterblieben ist, denn die Anfechtung setze immer eine Unterlassung voraus, die als ein Rechtsgeschäft und eine Willenserklärung angesehen werden könne.